



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**  
vom 25.01.2020

### Perfluorooctansäure im Landkreis Altötting – Nachfrage III

Diese Nachfrage bezieht sich in Teilen auf die am 10.12.2019 durch die Staatsregierung beantwortete Anfrage des Abgeordneten Bergmüller „Nachfrage I“ (Drs. 18/5330).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Anpassung der Anlage H02 an die damals neue TA Luft (TA = Technische Anleitung) hat das Landesamt für Umwelt (LfU) Folgendes empfohlen: „Im Hinblick auf eine dauerhaft sichere Einhaltung des Beurteilungswerts und in Anbetracht der bestehenden Boden-, Grund- und Trinkwasserverunreinigungen mit PFOA [Perfluorooctansäure] im Umfeld des Werkes Gendorf, empfehlen wir, die Fa. Dyneon GmbH & Co. KG zur Vorlage eines Konzepts zur weiteren Emissionsminderung zu verpflichten. Damit würde dem Emissionsminimierungsgebot nach Nr. 5.2.7 der TA Luft entsprochen, wonach die im Abgas enthaltenen Emissionen schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer (wie PFOA) und hochtoxischer Stoffe unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen sind. Als Zeitraum zur Vorlage eines Emissionsminderungs-Konzepts halten wir ein Jahr für angemessen.“

Der Begründung zur TA Luft (2002) ist auf Seite 10 und 11 zu entnehmen: „Im allgemeinen Teil der TA Luft-Novelle (Nr. 5.2) sind die luftverunreinigenden Stoffe unter chemisch-physikalischen Aspekten (Nrn. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4, 5.2.5) oder Wirkungsaspekten (Nr. 5.2.7) nach Stoffkategorien geordnet. Für Kleinanlagen sind unter Berücksichtigung von Aufwandsgesichtspunkten vorrangig Anforderungen als zulässige Massenströme festgelegt. Für größere Anlagen greifen demgegenüber die zulässigen Massenkonzentrationen. Bei gefassten Quellen wird eine Kleinanlage in der Regel bei einem Abgasvolumenstrom von 5.000 m<sup>3</sup>/h oder weniger angesetzt. Abweichungen zu höheren Werten von 10.000 m<sup>3</sup>/h wurden vorgenommen bei den Summschadstoffen Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff und zu niedrigeren Werten von 2.500 m<sup>3</sup>/h insbesondere bei krebserzeugenden Stoffen sowie Dioxinen und Furanen. Stoffe mit einem besonderen Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt werden schärfer begrenzt als weniger gefährliche Stoffe. Die schärfsten Anforderungen gelten für Dioxine und Furane gefolgt von den krebserzeugenden, erbgutverändernden und reproduktionstoxischen Stoffen sowie den staubförmigen anorganischen Stoffen (insbesondere toxische Schwermetalle). Innerhalb von Stoffkategorien sind die Stoffe jeweils unter Beachtung des Wirkungspotenzials der Stoffe in Klassen eingeteilt, denen unter Berücksichtigung von Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik Emissionswerte (zulässige Massenkonzentrationen oder Massenströme) zugeordnet sind. Darüber hinaus gilt für die besonders gefährlichen Stoffe das Emissionsminimierungsgebot.“ ([https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Luft/taluft\\_begruendung.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Luft/taluft_begruendung.pdf)).

„Bei der Festlegung des Messplans trägt die Behörde eine besondere Verantwortung. Sie hat maßgeblich bei der Entscheidung mitzuwirken, wo Beurteilungspunkte festzulegen sind. Eine solche Entscheidung ist nicht immer einfach zu treffen, da in Einzelfällen ein großer Beurteilungsspielraum zur Verfügung stehen kann. Die Einschät-

zung der Behörde soll daher auch für einen eventuellen Rechtsstreit maßgeblich sein, es sei denn, es liegen gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beurteilungspunkt unter Verstoß gegen die Anforderungen der TA Luft festgelegt wurde. Ihre Einschätzung soll die Behörde im Rahmen der Abstimmung des Messplans mit dem Antragsteller abgeben; es handelt sich dabei nicht um einen selbständig anfechtbaren Verwaltungsakt.“ Begründung der TA Luft [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Luft/taluft\\_begrueundung.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Luft/taluft_begrueundung.pdf).

„Liegen die Beurteilungspunkte an den Orten der maximalen Zusatzbelastung, braucht die statistische Unsicherheit nicht gesondert berücksichtigt zu werden. Andernfalls sind die berechneten Jahres-, Tages- und Stunden-Immissionskennwerte um die jeweilige statistische Unsicherheit zu erhöhen. Die relative statistische Unsicherheit des Stunden-Immissionskennwertes ist dabei der relativen statistischen Unsicherheit des Tages-Immissionskennwertes gleichzusetzen.“ ([https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Luft/taluft.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Luft/taluft.pdf)).

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Ermittlung der Vorbelastung ..... 5
  - 1.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung eingeleitet, den Anforderungen aus 4.6.2 der 2002 in Kraft getretenen TA Luft betreffend die PFOA-Vorbelastung in Wasser, Boden und Luft im Landkreis Altötting zu genügen (bitte hierzu die zuständige Behörde angeben sowie deren eingeleitete Maßnahmen hinsichtlich der Vorgaben der TA Luft aus jedem einzelnen der weiteren Untergliederungspunkte: 4.6.2.1 Kriterien; 4.6.2.2 Messplanung; 4.6.2.3 Messhöhe; 4.6.2.4 Messzeitraum; 4.6.2.5 Beurteilungsgebiet; 4.6.2.6 Festlegung der Beurteilungspunkte; 4.6.2.7 Messverfahren; 4.6.2.8 Messhäufigkeit; 4.6.2.9 Messwerte; 4.6.2.10 Orientierende Messungen aufschlüsseln)? ... 5
  - 1.2 Welche Vorbelastungswerte hat die in Frage 1.1 abgefragte Behörde aus den gemäß Frage 1.1 eingeleiteten Maßnahmen betreffend PFOA in Wasser, Boden und Luft im Landkreis Altötting ermittelt (bitte hierzu die zuständige Behörde angeben sowie deren eingeleitete Maßnahmen hinsichtlich der Vorhaben der TA Luft aus jedem einzelnen der weiteren Untergliederungspunkte: 4.6.2.1 Kriterien; 4.6.2.2 Messplanung; 4.6.2.3 Messhöhe; 4.6.2.4 Messzeitraum; 4.6.2.5 Beurteilungsgebiet; 4.6.2.6 Festlegung der Beurteilungspunkte; 4.6.2.7 Messverfahren; 4.6.2.8 Messhäufigkeit; 4.6.2.9 Messwerte; 4.6.2.10 Orientierende Messungen aufschlüsseln)? ..... 5
  - 1.3 An welche Behörden wurden die in Frage 1.2 abgefragten Werte weitergeleitet? ..... 5
2. Messplan ..... 6
  - 2.1 Welche Beurteilungspunkte nach 4.6.2.6 der TA Luft aus dem Jahr 2002 hat die in Frage 1 abgefragte Behörde aufgestellt, um den in 4.6 der TA Luft von 2002 geforderten und am Ende der Seite 8 der Begründung zur TA Luft beschriebenen Messplan zu erstellen (bitte hierbei alle maßgeblichen Gründe ausführen, aus denen heraus aus dem zur Verfügung stehenden Beurteilungsspielraum die Beurteilungspunkte gewählt wurden)? ..... 6
  - 2.2 Auf welche Weise hat die Firma Dyneon auf die in Frage 2.1 definierten Beurteilungspunkte Einfluss genommen bzw. kooperiert? ..... 6
  - 2.3 Wo befinden sich die in den Fragen 2.1 und 2.2 abgefragten Beurteilungspunkte zu Wasser, zu Land und in der Luft (bitte genau aufschlüsseln nach Ort, Initiator und Zeitpunkt der Festlegung der Beurteilungspunkte)? ..... 6
3. Beurteilungspunkte nach TA Luft 2002 ..... 6
  - 3.1 Wie wurde sichergestellt, dass die in Frage 2 abgefragten Beurteilungspunkte gemäß Nr. 9 der TA Luft aus dem Jahr 2002 „an den Orten der maximalen Zusatzbelastung“ liegen (bitte ausführlich darlegen)? ..... 6

3.2	Wenn keine Sicherstellung nach Frage 3.1 erfolgte oder wenn der in Frage 3.1 abgefragte Beurteilungspunkt nicht am Ort der maximalen Zusatzbelastung liegt, wie wurde bzw. wird dann die „statistische Unsicherheit gesondert berücksichtigt“? .....	6
3.3	Wie wurden „die berechneten Jahres-, Tages- und Stunden-Immissionskennwerte um die jeweilige statistische Unsicherheit“ im Sinne von Nr. 9 der TA Luft aus dem Jahr 2002 ermittelt? .....	6
4.	Messplätze .....	6
4.1	Wo liegen alle nach 5.3.1 der TA Luft von 2002 geforderten Messplätze? .....	6
4.2	Auf welche Art und Weise wurde den Anforderungen aus 5.3.2.1; 5.3.2.2; 5.3.2.3; 5.3.2.4; 5.3.2.5 und 5.3.3 mit jedem seiner Unterpunkte ab 2002 Genüge getan?.....	6
4.3	Wo werden die Protokolle der in Frage 3 und in den Fragen 4.1 und 4.2 abgefragten Messstellen und deren Messungen aufbewahrt (bitte auch den Zeitpunkt, zu dem diese vernichtet werden und die zur Vernichtung maßgebliche Rechtsgrundlage angeben)?.....	6
5.	Einordnung von PFOA.....	7
5.1	In welche der in der TA Luft 2002 in 5.2.7 aufgeschlüsselten Unterkategorien wurde PFOA eingeordnet (bitte sowohl in die numerischen Kategorien der TA Luft 5.2.7.1; 5.2.7.1.1; 5.2.7.1.2; 5.2.7.2 als auch in die begrifflichen Kategorien der TA Luft „Krebserzeugende-; erbgutverändernde-; reproduktionstoxische Stoffe; schwer abbaubare-, leicht anreicherbare- und hochtoxische organische Stoffe“ aufschlüsseln und die Erwägungen der Behörden zu einer Subsumierung unter „Fluor“ angeben)? .....	7
5.2	Aufgrund welcher ggf. externen Empfehlungen, wie z. B. von der Firma Dyneon, erfolgte die in Frage 5.1 abgefragte Einstufung (bitte vollumfänglich angeben und den Einfluss der Firma Dyneon auf diese Einstufung offenlegen)? .....	7
5.3	Welche Emissionsmengen sind auf Basis der in den Fragen 5.1 und 5.2 abgefragten Einstufungen festgelegt worden (bitte für jede mit PFOA in Verbindung stehende Anlage mit Datum und Emissionsmenge aufschlüsseln)?7	
6.	Minimierungsgebot.....	7
6.1	Welche „Konzeptionierung zur weiteren Emissionsminderung“ im Sinne der Antwort zu Frage 1.1 aus der im Vorspruch erwähnten „Nachfrage I“ des Abgeordneten Franz Bergmüller wurde durchgeführt? .....	7
6.2	Wie lautet das Gutachten des LfU vom 01.08.2000, welches dem Genehmigungsbescheid der Anlage H02 vom 21.08.2000 zugrunde lag (bitte in Kopie der Antwort – ggf. anonymisiert – beilegen)?.....	7
6.3	Wie lautet das Gutachten des LfU vom 12.11.2003, welches dem Genehmigungsbescheid der Anlage H12 vom 02.12.2003 zugrunde lag (bitte in Kopie der Antwort – ggf. anonymisiert – beilegen)? .....	8
7.	Anpassung der Anlage H02 an die TA Luft.....	8
7.1	Wie wurde die Empfehlung des LfU an die Firma Dyneon durch die Behörden umgesetzt, „die Firma Dyneon ... zur Vorlage eines Konzepts zu weiteren Emissionsminderung zu verpflichten“ mit dem Ziel, „dem Emissionsminderungsgebot nach Nr. 5.2.7 der TA Luft“ zu genügen (bitte Behörde, Art und Datum der Initiativen aufschlüsseln, mit deren Hilfe dies umgesetzt wurde)? .....	8
7.2	Welche Vorschläge hat die Firma Dyneon den Behörden unterbreitet, um der in Frage 7.1 abgefragten Vorgabe zu genügen (bitte Behörde, Art und Datum der Initiativen aufschlüsseln, mit deren Hilfe dies umgesetzt wurde)? ...	8

- 7.3 Wann wurde der in Frage 7.2 unterbreitete Vorschlag in Betrieb genommen (bitte Art und Datum der Inbetriebnahme aufschlüsseln und Umfang der damit erzielten Reduktion nach Plan und tatsächlich jeweils in Prozent und Tonnen pro Jahr und Kontrollen der Einhaltung dieser Vorgaben aufschlüsseln)? ..... 8
8. Explosion in der PFOA-Produktionsanlage ..... 8
- 8.1 Welche Kenntnisse haben die Behörden über eine oder mehrere Explosionen im Gebäude der PFOA-Produktion z. B. in den 80er-Jahren (bitte auch aus der Erinnerung der inzwischen ggf. pensionierten oder versetzten Behördenvertreter angeben)? ..... 8
- 8.2 Welche Kenntnisse haben die Behörden darüber, dass der PFOA-kontaminierte Abraum nach der Frage 8.1 auf dem Werksgelände in einem Fundament eines Gebäudes vergossen worden war? ..... 8
- 8.3 Wie wurden diese Störfälle durch die Behörden behandelt? ..... 8

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**  
vom 20.02.2020

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf die Genehmigung zweier Anlagen im Landkreis Altötting, die das für die Genehmigung zuständige Landratsamt (LRA) Altötting durchführte.

## 1. Ermittlung der Vorbelastung

- 1.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung eingeleitet, den Anforderungen aus 4.6.2 der 2002 in Kraft getretenen TA Luft betreffend die PFOA-Vorbelastung in Wasser, Boden und Luft im Landkreis Altötting zu genügen (bitte hierzu die zuständige Behörde angeben sowie deren eingeleitete Maßnahmen hinsichtlich der Vorgaben der TA Luft aus jedem einzelnen der weiteren Untergliederungspunkte: 4.6.2.1 Kriterien; 4.6.2.2 Messplanung; 4.6.2.3 Messhöhe; 4.6.2.4 Messzeitraum; 4.6.2.5 Beurteilungsgebiet; 4.6.2.6 Festlegung der Beurteilungspunkte; 4.6.2.7 Messverfahren; 4.6.2.8 Messhäufigkeit; 4.6.2.9 Messwerte; 4.6.2.10 Orientierende Messungen aufschlüsseln)?**

Die Vorgaben der 2002 in Kraft getretenen TA Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) wurden im Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Mehrzweckanlage H12 mit Bescheid vom 02.12.2003 umgesetzt. Nr. 4.6.2 der TA Luft beschreibt die Ermittlung der Vorbelastung. Danach ist die Ermittlung der Vorbelastung durch gesonderte Messungen nicht erforderlich, wenn nach Abschätzung oder Ermittlung der Zusatzbelastung festgestellt wird, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten werden. Für PFOA (Perfluorooctansäure) ist in der TA Luft kein Immissionswert genannt. Daher wurde zur Beurteilung der PFOA-Immissionen hilfsweise der RfC-Wert von  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  herangezogen (der RfC-Wert ist definiert als eine Abschätzung eines täglichen Belastungsniveaus des Menschen, einschließlich sensibler Personen, bei dem ein besonderes Risiko schädigender Effekte während der Lebenszeit ausgeschlossen werden kann). Nachdem die mittels Ausbreitungsrechnung ermittelte PFOA-Immissionsmassenkonzentration (Jahresmittelwert) diesen Wert deutlich unterschritt, war eine Ermittlung der Vorbelastung durch gesonderte Messungen nicht erforderlich.

- 1.2 Welche Vorbelastungswerte hat die in Frage 1.1 abgefragte Behörde aus den gemäß Frage 1.1 eingeleiteten Maßnahmen betreffend PFOA in Wasser, Boden und Luft im Landkreis Altötting ermittelt (bitte hierzu die zuständige Behörde angeben sowie deren eingeleitete Maßnahmen hinsichtlich der Vorgaben der TA Luft aus jedem einzelnen der weiteren Untergliederungspunkte: 4.6.2.1 Kriterien; 4.6.2.2 Messplanung; 4.6.2.3 Messhöhe; 4.6.2.4 Messzeitraum; 4.6.2.5 Beurteilungsgebiet; 4.6.2.6 Festlegung der Beurteilungspunkte; 4.6.2.7 Messverfahren; 4.6.2.8 Messhäufigkeit; 4.6.2.9 Messwerte; 4.6.2.10 Orientierende Messungen aufschlüsseln)?**
- 1.3 An welche Behörden wurden die in Frage 1.2 abgefragten Werte weitergeleitet?**

Für die Beantwortung der Fragen 1.2 und 1.3 wird auf die Antwort zur Frage 1.1 verwiesen.

## **2. Messplan**

- 2.1 Welche Beurteilungspunkte nach 4.6.2.6 der TA Luft aus dem Jahr 2002 hat die in Frage 1 abgefragte Behörde aufgestellt, um den in 4.6 der TA Luft von 2002 geforderten und am Ende der Seite 8 der Begründung zur TA Luft beschriebenen Messplan zu erstellen (bitte hierbei alle maßgeblichen Gründe ausführen, aus denen heraus aus dem zur Verfügung stehenden Beurteilungsspielraum die Beurteilungspunkte gewählt wurden)?**
- 2.2 Auf welche Weise hat die Firma Dyneon auf die in Frage 2.1 definierten Beurteilungspunkte Einfluss genommen bzw. kooperiert?**
- 2.3 Wo befinden sich die in den Fragen 2.1 und 2.2 abgefragten Beurteilungspunkte zu Wasser, zu Land und in der Luft (bitte genau aufschlüsseln nach Ort, Initiator und Zeitpunkt der Festlegung der Beurteilungspunkte)?**

Für die Beantwortung der Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 wird auf die Antwort zur Frage 1.1 verwiesen.

## **3. Beurteilungspunkte nach TA Luft 2002**

- 3.1 Wie wurde sichergestellt, dass die in Frage 2 abgefragten Beurteilungspunkte gemäß Nr. 9 der TA Luft aus dem Jahr 2002 „an den Orten der maximalen Zusatzbelastung“ liegen (bitte ausführlich darlegen)?**
- 3.2 Wenn keine Sicherstellung nach Frage 3.1 erfolgte oder wenn der in Frage 3.1 abgefragte Beurteilungspunkt nicht am Ort der maximalen Zusatzbelastung liegt, wie wurde bzw. wird dann die „statistische Unsicherheit gesondert berücksichtigt“?**
- 3.3 Wie wurden „die berechneten Jahres-, Tages- und Stunden-Immissionskennwerte um die jeweilige statistische Unsicherheit“ im Sinne von Nr. 9 der TA Luft aus dem Jahr 2002 ermittelt?**

Für die Beantwortung der Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 wird auf die Antwort zu der Frage 1.1 verwiesen.

## **4. Messplätze**

- 4.1 Wo liegen alle nach 5.3.1 der TA Luft von 2002 geforderten Messplätze?**
- 4.2 Auf welche Art und Weise wurde den Anforderungen aus 5.3.2.1; 5.3.2.2; 5.3.2.3; 5.3.2.4; 5.3.2.5 und 5.3.3 mit jedem seiner Unterpunkte ab 2002 Genüge getan?**

Gemäß der Nebenbestimmung Nr. 2.7 Messplätze des Bescheids des LRA vom 02.12.2003 sind die o. g. Anforderungen im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG (heute § 29b BImSchG) bekanntgegebenen Stelle festzulegen und wurden im Rahmen der erstmaligen Abnahmemessung geprüft.

- 4.3 Wo werden die Protokolle der in Frage 3 und in den Fragen 4.1 und 4.2 abgefragten Messstellen und deren Messungen aufbewahrt (bitte auch den Zeitpunkt, zu dem diese vernichtet werden und die zur Vernichtung maßgebliche Rechtsgrundlage angeben)?**

Die Messprotokolle werden sowohl bei dem Anlagenbetreiber als auch bei der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (LRA) aufbewahrt. Für die Aufbewahrung und Aussonderung bei den Behörden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Aussonderungsbekanntmachung der Staatsregierung und das Bayerische Archivgesetz.

## 5. Einordnung von PFOA

- 5.1 In welche der in der TA Luft 2002 in 5.2.7 aufgeschlüsselten Unterkategorien wurde PFOA eingeordnet (bitte sowohl in die numerischen Kategorien der TA Luft 5.2.7.1; 5.2.7.1.1; 5.2.7.1.2; 5.2.7.2 als auch in die begrifflichen Kategorien der TA Luft „Krebserzeugende-; erbgutverändernde-; reproduktionstoxische Stoffe; schwer abbaubare-, leicht anreicherbare- und hochtoxische organische Stoffe“ aufschlüsseln und die Erwägungen der Behörden zu einer Subsumierung unter „Fluor“ angeben)?**
- 5.2 Aufgrund welcher ggf. externen Empfehlungen, wie z.B. von der Firma Dyneon, erfolgte die in Frage 5.1 abgefragte Einstufung (bitte vollumfänglich angeben und den Einfluss der Firma Dyneon auf diese Einstufung offenlegen)?**

Auf der Basis des Sicherheitsdatenblatts der Fa. Dyneon zum Stoff PFOA wurden dieser und seine Salze als organischer Stoff der TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I eingestuft. Seitens der Behörden bestehen keine Erwägungen zu einer Subsumierung unter „Fluor“.

- 5.3 Welche Emissionsmengen sind auf Basis der in den Fragen 5.1 und 5.2 abgefragten Einstufungen festgelegt worden (bitte für jede mit PFOA in Verbindung stehende Anlage mit Datum und Emissionsmenge aufschlüsseln)?**

Im Bescheid des LRA vom 02.12.2003 für die Mehrzweckanlage H12 wurde festgelegt, dass die PFOA-Emissionen nach Nr. 5.2.5 Klasse I an den relevanten Emissionsquellen Emissionsmassenkonzentrationen von 5 bzw. 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten dürfen.

## 6. Minimierungsgebot

- 6.1 Welche „Konzeptionierung zur weiteren Emissionsminderung“ im Sinne der Antwort zu Frage 1.1 aus der im Vorspruch erwähnten „Nachfrage I“ des Abgeordneten Franz Bergmüller wurde durchgeführt?**

Im Hinblick auf die Emissionsminderung führte die Firma zahlreiche, immissionsschutzfachlich begleitete Anlagenversuche durch, um PFOA zu ersetzen. Im Jahr 2008 wurde das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage H02 aufgrund der Verwendung des PFOA-Ersatzstoffes ADONA am Standort durchgeführt (Bescheid vom 22.12.2009). Zum Jahresende 2008 wurde die Polymerproduktion in Gendorf vollständig auf den neuen Stoff ADONA umgestellt, sodass die Anlagen H02 und H12 seither keine PFOA-Emissionen mehr aufweisen.

- 6.2 Wie lautet das Gutachten des LfU vom 01.08.2000, welches dem Genehmigungsbescheid der Anlage H02 vom 21.08.2000 zugrunde lag (bitte in Kopie der Antwort – ggf. anonymisiert – beilegen)?**

Das Gutachten des LfU vom 01.08.2000 lautet „Immissionsschutztechnisches Gutachten zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung und Aufarbeitung von PTFE (Polytetrafluorethen) durch Erhöhung der Kapazität von 10.700 t/a auf 16.200 t/a PTFE der Firma Dyneon GmbH, Werk Gendorf“. Da sich der Prüfumfang des LfU im Rahmen der Erstellung des Gutachtens im Wesentlichen aus den vorhandenen bzw. eingesetzten Stoffen ergibt, ist darauf hinzuweisen, dass zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen des Gutachtens Schwärzungen in einem Umfang erforderlich sind, die im Ergebnis dazu führen würden, dass dieses Gutachten nicht mehr verständlich wäre. Aus diesem Grund wurde von einer Weitergabe dieses Gutachtens abgesehen.

**6.3 Wie lautet das Gutachten des LfU vom 12.11.2003, welches dem Genehmigungsbescheid der Anlage H12 vom 02.12.2003 zugrunde lag (bitte in Kopie der Antwort – ggf. anonymisiert – beilegen)?**

Das Gutachten des LfU vom 12.11.2003 lautet „Immissionsschutztechnisches Gutachten zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Mehrzweckanlage H12 der Firma Dyneon GmbH & Co.KG Werk Gendorf/Burgkirchen“. Da sich der Prüfumfang des LfU im Rahmen der Erstellung des Gutachtens im Wesentlichen aus den vorhandenen bzw. eingesetzten Stoffen ergibt, ist darauf hinzuweisen, dass zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen des Gutachtens Schwärzungen in einem Umfang erforderlich sind, die im Ergebnis dazu führen würden, dass dieses Gutachten nicht mehr verständlich wäre. Aus diesem Grund wurde von einer Weitergabe dieses Gutachtens abgesehen.

**7. Anpassung der Anlage H02 an die TA Luft**

- 7.1 Wie wurde die Empfehlung des LfU an die Firma Dyneon durch die Behörden umgesetzt, „die Firma Dyneon ... zur Vorlage eines Konzepts zu weiteren Emissionsminderung zu verpflichten“ mit dem Ziel, „dem Emissionsminderungsgebot nach Nr. 5.2.7 der TA Luft“ zu genügen (bitte Behörde, Art und Datum der Initiativen aufschlüsseln, mit deren Hilfe dies umgesetzt wurde)?**
- 7.2 Welche Vorschläge hat die Firma Dyneon den Behörden unterbreitet, um der in Frage 7.1 abgefragten Vorgabe zu genügen (bitte Behörde, Art und Datum der Initiativen aufschlüsseln, mit deren Hilfe dies umgesetzt wurde)?**
- 7.3 Wann wurde der in Frage 7.2 unterbreitete Vorschlag in Betrieb genommen (bitte Art und Datum der Inbetriebnahme aufschlüsseln und Umfang der damit erzielten Reduktion nach Plan und tatsächlich jeweils in Prozent und Tonnen pro Jahr und Kontrollen der Einhaltung dieser Vorgaben aufschlüsseln)?**

Für die Beantwortung der Fragen 7.1 bis 7.3 wird auf die Antwort zur Frage 6.1 verwiesen.

**8. Explosion in der PFOA-Produktionsanlage**

- 8.1 Welche Kenntnisse haben die Behörden über eine oder mehrere Explosionen im Gebäude der PFOA-Produktion z. B. in den 80er-Jahren (bitte auch aus der Erinnerung der inzwischen ggf. pensionierten oder versetzten Behördenvertreter angeben)?**

Über Explosionen im Gebäude der PFOA-Produktion liegen keine Kenntnisse vor.

- 8.2 Welche Kenntnisse haben die Behörden darüber, dass der PFOA-kontaminierte Abraum nach der Frage 8.1 auf dem Werksgelände in einem Fundament eines Gebäudes vergossen worden war?**

Hierzu liegen der Genehmigungsbehörde keine Erkenntnisse vor.

- 8.3 Wie wurden diese Störfälle durch die Behörden behandelt?**

Es wird auf die Antwort zur Frage 8.1 verwiesen.